

Bürgerentscheid bis 30.9.
Wahlunterlagen ab 3. September in Ihrer Post

Überparteiliche
Bürger-Initiative **Pro
Wohnen
Ottensen**

Wir wollen bezahlbare
Wohnungen statt
Bürokomplex Zeise-2



Hamburg-Ottensen, 22.08.2015

Start des Bürgerentscheides „Platz zum Wohnen!“ am 3. September: Das Bezirksamt Altona verweigert den Anwälten des Bürgerbegehrens das Recht auf Akteneinsicht und verzögert so die Klage gegen die vom Amt erteilte Baugenehmigung. **Die Missachtung der Sperrwirkung ist ein Präzedenzfall - vermutlich bundesweit!**

» Herr Scholz, Frau Melzer: Respektieren Sie die Sperrwirkung des Bürgerbegehrens und die Hamburger Verfassung! «

Trotz Sperrwirkung des Bürgerbegehrens „Platz zum Wohnen!“ wird auf dem Gelände Zeise-2 weiter gebaut. Und das, obwohl die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung gerade in der Vorprüfung zu einem Gerichtsverfahren ist. Und obwohl in zwei Wochen der Bürgerentscheid mit 200.000 Wahlberechtigten über die Art der Bebauung (Wohnungen oder Bürokomplex) beginnt.

Der Hamburger Senat - allen voran Bürgermeister Olaf Scholz - ist kraft seines Mandats verpflichtet, die verfassungsmäßigen Rechte der Wählerinnen und Wähler zu schützen. Die Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Verwaltung gilt ebenso für das Bezirksamt Altona und Bezirksbürgermeisterin Liane Melzer.

In diesem Fall heißt das, dafür zu sorgen, dass die Investoren Procom und Quantum bis zum Abschluss des Bürgerentscheides auf der Baustelle keine weiteren Fakten schaffen. Denn die Erteilung der Baugenehmigung ist juristisch äußerst umstritten. Ihre Rechtmäßigkeit wird gerade von Fachanwälten für Baurecht geprüft.

Die zur Prüfung notwendige Akteneinsicht wird den Anwälten des Bürgerbegehrens bereits seit mehr als vier Wochen vom Bezirksamt Altona verweigert. Die Klage zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung wird so blockiert.

Sollte die Baugenehmigung tatsächlich die Sperrwirkung umgehen und beispielsweise Abweichungen oder Befreiungen enthalten, wäre dies eine Rechtsverletzung des Bürgerbegehrens, die gerichtlich eingeklagt werden kann.

Die Missachtung der Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens ist ein Präzedenzfall - vermutlich bundesweit!

Olaf Scholz hat sein Mandat als Bürgermeister von den Wählerinnen und Wählern erhalten. Als Vertreter der Wählerinteressen ist er verpflichtet, die in der Verfassung verankerten Rechte der Hamburgerinnen und Hamburger durchzusetzen.

- Das Ergebnis des Bürgerentscheides ist abzuwarten.
- Die Akten sind vom Altonaer Bezirksamt den Anwälten des Bürgerbegehrens zur uneingeschränkten Einsicht sofort freizugeben.
- Die Bautätigkeit auf dem Gelände Zeise-2 ist sofort zu stoppen.

So ist die Rechtslage

Die Vertrauensleute des Bürgerbegehrens sind eindeutig klageberechtigt, wenn die Sperrwirkung eines Bürgerbegehrens verletzt wird. Und damit haben ihre Anwälte ein Recht auf Akteneinsicht.

Begründung: Das Bürgerbegehren ist widerspruchs- und klagebefugt. Der § 32 Abs. 4 Satz 2 BezVG schafft für die Vertreter eines Bürgerbegehrens eine einklagbare Rechtsposition als Anspruch auf die Erklärung des Bezirksamtes, dass das Bürgerbegehren zulässig sei.

Die Bejahung des Widerspruchs- und Klagerechts des Bürgerbegehrens in Fällen wie dem vorliegenden ist auch folgerichtig. Andernfalls droht zum einen die Umgehungsgefahr durch die Behörde - wie der vorliegende Fall zeigt - und zum anderen eine Rechtsschutzlücke, der Art. 19 Abs. 4 GG entgegensteht.

Ohne die Möglichkeit der Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens steht das Bürgerbegehren als Instrument der Einflussnahme des Bürgers und als Ausfluss des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG einer willkürlichen Umgehung der Sperrwirkung durch die Behörden praktisch schutzlos gegenüber.

Die Behörden müssten also nur das Begehren als zulässig anerkennen und dann die Sperrwirkung missachten, um einer gerichtlichen Überprüfung zu entgehen. Dieses Ergebnis ist mit den Grundsätzen des Art. 20 Abs. 3 GG - insbesondere mit dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung - nicht vereinbar.